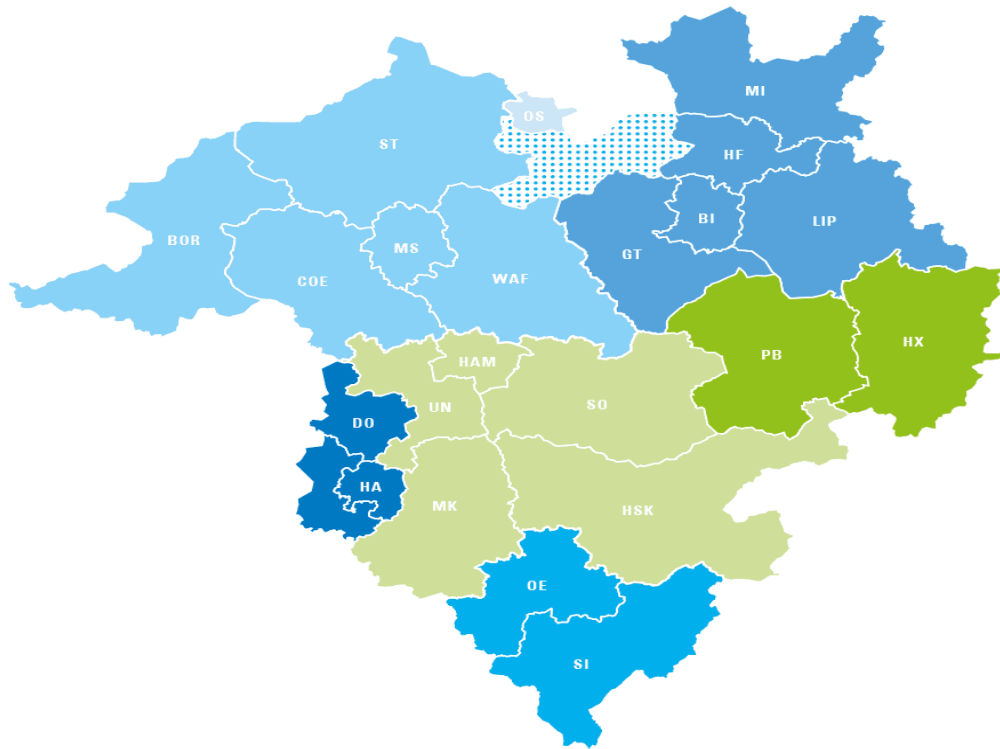


Gesellschaftsvertrag WestfalenTarif GmbH



Gesellschaftsvertrag

der „WestfalenTarif GmbH“

Präambel

Im Jahr 2000 wurden im Raum Westfalen-Lippe fünf regionale Nahverkehrstarife (Tarifräume) gebildet:

- Der Münsterland-Tarif (in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster)
- Der Ruhr-Lippe-Tarif (in den Kreisen Unna, Soest, dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm)
- Der Sechser (in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und der Stadt Bielefeld)
- Der Hochstift-Tarif (in den Kreisen Paderborn und Höxter)
- Der Westfalen-Süd-Tarif (in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe)

Zwischen benachbarten Tarifräumen wurden Vereinbarungen zur Geltung sogenannter „Kragen- oder Übergangstarife“ geschaffen.

Die Entwicklung der fünf regionalen Nahverkehrstarife oblag dabei den verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften

- Tarifgemeinschaft Münsterland
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe
- OWL Verkehr GmbH
- Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd

Als sogenannte Gemeinschaftstarife ermöglichten diese regionalen Tarife seit ihrer Bildung im Jahr 2000 die Nutzung des gesamten jeweiligen Nahverkehrsangebotes mit jeweils nur einem Ticket.

Der WestfalenTarif ist der neue Gemeinschaftstarif für Bus & Bahn, der in ganz Westfalen-Lippe eingeführt wird. Die vorgenannten bestehenden fünf Nahverkehrstarife sowie der für Relationen mit Start und Ziel in Westfalen-Lippe noch bestehende NRW-Tarif werden in den WestfalenTarif überführt.

Durch den WestfalenTarif werden einerseits die Preisstufen, das Ticketsortiment und die Fahrpreise einheitlich strukturiert und andererseits den regionalen Bedürfnissen Rechnung getragen. Weiterhin sind mit dem WestfalenTarif die Prozesse der Einnahmenaufteilung, des Vertriebs und des Marketings so zu organisieren, dass dem Kunden ein durchgängiger Tarif angeboten werden kann.

Der WestfalenTarif ist ein Tarif der Regionen, in dem die Partner eigenständige Entscheidungen für ihre lokalen und regionalen Belange treffen und sich untereinander mit dem Ziel eines in ganz

Westfalen-Lippe harmonisierten überregionalen Angebotes abstimmen. Aus diesem Grund besteht der Tarif aus dem dem Subsidiaritätsprinzip verpflichteten Zwei-Ebenen-Modell, der „regionalen westfälischen Ebene“ (regionale Tarifgemeinschaften/Tarifgesellschaften/Verbundgesellschaften) und der neuen „gemeinsamen westfälischen Ebene“.

Die regionale westfälische Ebene beschreibt hierbei räumlich die oben genannten heutigen Tarifräume sowie institutionell die oben genannten jeweils verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften, die in der Geltung auf die jeweilige Region begrenzte Ticketangebote vorhalten und in denen die Preishöhen für alle Tickets des WestfalenTarifs bis zur regionalen Preisstufe 5 eigenständig festgelegt werden. Zur Umsetzung der Beschlüsse auf der regionalen westfälischen Ebene im Themenfeld Tarif wird die WestfalenTarif GmbH durch die verantwortliche Verbundgesellschaft/Tarifgesellschaft/Tarifgemeinschaft verpflichtet; diese stellt den Tarifantrag. Eine Befassung der Gremien der WestfalenTarif GmbH mit den Beschlüssen der regionalen westfälischen Ebene ist nicht vorgesehen. Die regionale Verantwortung für die Preisgestaltung im Nahbereich bleibt somit erhalten. Zudem werden die bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren der regionalen westfälischen Ebene zugeordnet.

Die gemeinsame westfälische Ebene beschreibt räumlich den gesamten Raum Westfalen-Lippe. Sie wird institutionell durch die WestfalenTarif GmbH abgebildet, die die Aufgabe hat, in ihren Gremien gefasste Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs zum Ticketangebot (sog. „Stammsortiment“), zu einheitlichen Preishöhen ab der Preisstufe W6 und sofern erforderlich auch für die Preisstufen W2-W5 umzusetzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine in ihren Gremien beschlossene Einnahmenaufteilung für diejenigen Einnahmen erfolgt, die von den bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren auf der regionalen westfälischen Ebene nicht erfasst werden.

Eine weitergehende Verbundbildung ist durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH nicht vorgesehen.

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet WestfalenTarif GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Bildung und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifes, dem WestfalenTarif. Eine weitergehende Verbundbildung ist durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH nicht vorgesehen. Zweck des Unternehmens ist die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Westfalen-Lippe. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen auf der gemeinsamen westfälischen Ebene in den Bereichen:
 - Tarif,
 - Einnahmenaufteilung,

- Vertrieb,
 - Fahrplanauskunft,
 - Marketing und
 - Marktforschung.
- (2) Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft zudem einen öffentlichen Zweck in Bezug auf die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs und der Hinwirkungspflicht der Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife, zu genügen.
- (3) Die WestfalenTarif GmbH ist eine Gesellschaft von Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften, deren Gesellschafter den WestfalenTarif anwenden bzw. anwenden lassen, und dem SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sie sich im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen, entsprechende Unternehmen errichten oder erwerben.
- (5) Die Gesellschafter bleiben, unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrages, rechtlich selbständig und Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.
- (6) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern und den Mitgliedern des WestfalenTarifausschusses interessen- und wettbewerbsneutral. Die Gesellschafter haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.
- (7) Die Gesellschaft kann alle im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehenden Tätigkeiten auch für Dritte ausüben oder übernehmen.
- (8) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in fünf Geschäftsanteile mit den laufenden Nummer 1 bis 5. Hiervon übernehmen
- a. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro),
 - b. OWL Verkehr GmbH einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von 10.000€ (in Worten: zehntausend Euro),
 - c. Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro),
 - d. VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 4 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro),

- e. Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 5 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).
- (3) Die von den Gesellschaftern zu leistenden Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 4 Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen

Der Erwerb oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 5 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortsetzung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b. ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der betreffende Gesellschafter seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt;
 - c. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 140 HGB vorliegt;
 - d. ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt;
 - e. einer der Gesellschafter gegen Vertragsverpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen trotz Abmahnung verstößt,
 - f. ein Gesellschafter die Interessen eines anderen Gesellschafters erheblich schädigt,
 - g. ein Gesellschafter den Konsortialvertrag kündigt, mit dem er sich verpflichtet hat, den anfallenden Finanzierungsbedarf der WestfalenTarif GmbH teilweise zu decken,
 - h. der Gesellschafter keine Verbundgesellschaft/Tarifgemeinschaft/Tarifgesellschaft oder SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW mehr im Geltungsbereich des WestfalenTarifs ist.
- (3) Die Einziehung nach Abs. 1 und 2 erfolgt mittels eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist im Fall des Abs. 2 nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang dieser Erklärung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung nach Abs. 4 gezahlt wird. Haben die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen, ruht das Stimmrecht aus diesem Geschäftsanteil bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteiles. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung zu zahlen.
- (5) In allen Fällen, in denen gemäß Abs. 1 und 2 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig

ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einen Dritten oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital oder in einem anderen zwischen ihnen vereinbarten Verhältnis zu übertragen hat; im letztgenannten Fall beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Teilung dieser Geschäftsanteile. Nennbeträge der zum Erwerb stehenden Geschäftsanteile, die nicht auf volle Euro-Beträge lauten, sind auf den nächsten Euro nach unten abzurunden. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der die höchste Beteiligung am Stammkapital hält. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (6) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Neben der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung findet mindestens eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.
- (1) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich den Gesellschaftern mit der Einladung zu übersenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gewertet. Für Gesellschafterbeschlüsse ist ein Stimmquorum von mindestens 3 Ja-Stimmen erforderlich.
- (5) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann maximal drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung als Teilnehmer entsenden. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur

einheitlich abgeben.

- (6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 5 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage,
 - 2. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - 3. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - 4. Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - 5. Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften auf Grundlage eines Beschlusses des WestfalenTarifausschusses,
 - 6. Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
 - 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
 - 8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung von Prokuren; Entlastung der Geschäftsführung, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - 9. die Wahl des Abschlussprüfers,
 - 10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - 11. Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortsetzung der Gesellschaft,
 - 12. Veränderung der Stimmanteile,
 - 13. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - 14. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

15. Zustimmung zur Geschäftsordnung des WestfalenTarifausschuss und
 16. Entscheidungen zu Beschlüssen des WestfalenTarifausschuss, die dieser auf Grundlage seiner Geschäftsordnung gefasst und die nicht durch die Geschäftsführung gem. § 10 Abs. 4 umgesetzt werden.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
 - (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafter ermächtigen, die Geschäftsführung einzeln mit der Umsetzung von Beschlüssen zur Tarifentwicklung der regionalen westfälischen Ebene zu beauftragen, soweit diese Beschlüsse eine Änderung der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs oder der Fahrpreise des WestfalenTarifs betreffen.

§ 9 Verpflichtung der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, Beschlüsse auf Ebene der regionalen westfälischen Ebene zu den Themen Tarif, Marketing, Marktforschung, Vertrieb und Einnahmenaufteilung, die Auswirkungen auf die gemeinsame westfälische Ebene haben können, der Westfalen-Tarif GmbH anzuzeigen, soweit diese nicht vertraulich zu behandeln sind oder der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Mitglieder des WestfalenTarifausschuss sind die erlösverantwortlichen Partner. Die Gesellschafter sind verpflichtet den erlösverantwortlichen Partnern seiner jeweiligen regionalen westfälischen Ebene, die den WestfalenTarif anwenden oder beauftragt haben, das Recht einzuräumen, Mitglied im WestfalenTarifausschuss zu werden.
- (3) Erlösverantwortliche Partner im v. g. Sinne sind einerseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) eigenwirtschaftlich erbringen, sowie andererseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) gemeinwirtschaftlich erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen. Erlösverantwortliche Partner sind ferner diejenigen Aufgabenträger, die das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen selbst tragen und es damit nicht oder nur teilweise auf das beauftragte Verkehrsunternehmen übertragen haben.
- (4) Ein Gesellschafter hat das einem erlösverantwortlichen Partner eingeräumte Recht auf Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss zu widerrufen, sobald die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft (erlösverantwortlicher Partner im jeweiligen Geltungsbereich des Westfalen-Tarifs auf der regionalen westfälischen Ebene) entfallen ist.
- (5) Die Gesellschafter sind ebenfalls verpflichtet, der WestfalenTarif GmbH mitzuteilen, welche erlösverantwortlichen Partner im Bereich ihrer regionalen westfälischen Ebene tätig sind und den WestfalenTarif anwenden. Sie haben Veränderungen kontinuierlich mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, führen diese die Geschäfte nach einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/den Geschäftsführer(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des §

181 BGB erteilt werden.

- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für die Dauer von drei Jahren und wird jeweils im Zyklus von höchstens drei Jahren neu bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des WestfalenTarifausschusses teil, sofern die Gesellschafterversammlung bzw. der WestfalenTarifausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um. Sie setzt des Weiteren die vom WestfalenTarifausschuss vorbereiteten Beschlüsse um. Beschlüsse des WestfalenTarifausschusses, die die Geschäftsführung nicht umsetzt oder die in den Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung fallen, legt sie der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vor.
- (5) Die Geschäftsführung setzt die jeweiligen Beschlüsse der dies beantragenden einzelnen Gesellschafter zur dortigen Tarifentwicklung der regionalen westfälischen Ebene um, soweit diese Beschlüsse eine Änderung der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs oder der Fahrpreise des WestfalenTarifs betreffen.
- (6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.
- (7) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Darlehensverträge und Bürgschaften und vergleichbare Sicherungsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von 15.000 € vorzunehmen. Im Übrigen ist die Geschäftsführung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder Genehmigung im Wirtschaftsplan ermächtigt, Verträge, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines Betrages bis zu 50.000 € verpflichtet wird, abzuschließen.

§ 11 WestfalenTarifausschuss

- (1) Es wird ein WestfalenTarifausschuss eingerichtet. Aufgabe des WestfalenTarifausschusses ist es, Entscheidungen zur Fortentwicklung des WestfalenTarifs einschließlich der Preisgestaltung, des Vertriebs, des Marketings, die Einnahmenaufteilung auf der gemeinsamen westfälischen Ebene und die inhaltliche Entwicklung und Fortentwicklung von Kooperationsverträgen insbesondere mit Nachbarräumen für die Geschäftsführung durch Beschluss vorzubereiten.
- (2) Jeder Gesellschafter räumt den erlösverantwortlichen Partnern seiner regionalen westfälischen Ebene gem. § 9 Abs. 2 das Recht auf Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss ein. Dem NWL wird dieses Recht nicht durch die Gesellschafter eingeräumt; dieser erhält als einziger Gesellschafter direkt einen Sitz im WestfalenTarifausschuss.
- (3) Sobald die Voraussetzung gem. § 9 Abs. 3 für eine Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss entfallen ist, hat jeder Vertragspartner des westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrages ungeachtet der Einräumung eines Rechts auf Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter weiterhin das Recht auf einen Sitz im WestfalenTarifausschuss, solange seine Rechte

und Pflichten gemäß des westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrages fortgelten; er darf nur an Entscheidungen zur Einnahmenaufteilung mitwirken, die unmittelbar auf ihn Auswirkungen entfalten.

- (4) Der WestfalenTarifausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor Inkrafttreten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Diese hat insbesondere die Möglichkeit der Stimmenpoolung, Konkretisierung und Ausgestaltung der Aufgabenerledigung sowie Vertretung zu regeln.

§ 12 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des WestfalenTarifausschusses.
- (2) Mitglieder des Beirats sind die Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter der regionalen Tarifverbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/-gemeinschaften und des NWL.

§ 13 Wirtschaftsplan / Mittelfristplanung

- (1) In sinngemäßer Anwendung, der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung spätestens bis zum 30.09. eines Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beraten und beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.
- (4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat

die Rechte nach § 54 HGrG.

- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (5) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

§ 15 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2018 kündigen. Außerdem ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorgenannten Frist zu kündigen, insbesondere wenn der Gesellschafter nicht mehr eine Verbundgesellschaft/Tarifgemeinschaft/Tarifgesellschaft oder SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW im Geltungsbereich des WestfalenTarifs ist.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der WestfalenTarif GmbH erfolgen.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 5 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter am Ende des betreffenden Geschäftsjahres - bzw. im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigung - aus der Gesellschaft aus. Vom Zugang der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung – zur Übertragung seines Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung, auf einen anderen Gesellschafter, auf einen Dritten oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese selbst verpflichtet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Erklären sich die Gesellschafter nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Kündigung eines Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots zur vollständigen Übernahme, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder § 15 Abs. 5.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatorin ist / sind der / die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Vertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.

§ 18 Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.
- (2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) und im Übrigen die Gesellschafter.